



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

### Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

#### A) Problem

Nach dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) und dem Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617) setzt dieser Entwurf – erneut gebündelt in einem Sammelgesetz – weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht um.

#### B) Lösung

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern umfasst Änderungen an folgenden Rechtsnormen: Kostengesetz, Bayerisches Datenschutzgesetz, Bayerisches Immissionschutzgesetz, Bayerische Bauordnung, Verordnung über die Feuerbeschau, Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung, Bayerische Haushaltsordnung, Bayerisches Wassergesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz, Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung, Bayerische Luftreinhalteverordnung.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.



## Gesetzentwurf

### Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

#### § 1

##### Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
  - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Bei Gebühren für Amtshandlungen, die neben einem weitgehend analogen auch in einem digitalen oder automatisierten Verfahren ergehen können, gilt bei Nutzung des digitalen oder automatisierten Verfahrens:

    1. die Gebühr kann im Einzelfall um bis zu 100 € ermäßigt werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert;
    2. die Gebühr kann in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 für das digitale oder automatisierte Verfahren niedriger festgesetzt werden als die nach den Abs. 2 bis 5 festgelegte Gebühr, insbesondere wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert.“
2. In Art. 20 Abs. 3 wird die Angabe „5 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „5 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
3. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 und 5,“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

#### § 2

##### Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 39a und 39b werden aufgehoben.
2. Art. 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 3

##### Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

#### **§ 4**

##### **Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,“ angefügt.
    - bb) In Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 wird die Angabe „Dachgeschossausbauten“ durch die Angabe „Ausbauten“ ersetzt.
2. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird die Angabe „Dachgeschossausbau“ durch die Angabe „Ausbau“ ersetzt.

#### **§ 5**

##### **Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung**

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Dachgeschoss“ die Angabe „ , der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“ eingefügt.

#### **§ 6**

##### **Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau**

Die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 (GVBl. S. 270, BayRS 215-2-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 2**

##### **Gegenstände der Feuerbeschau**

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Satz 2 wird Satz 1 und die Satznummerierung „1“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 7

### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung**

Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (AkadPolBiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 200 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Sie hat ihren Sitz in Tutzing.“

## § 8

### **Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

#### **„Art. 44a**

#### **Verzicht auf Verwendungsnachweise, Stichproben**

(1) <sup>1</sup>Bei einer Projektförderung aus Landesmitteln, deren Zuwendungsbetrag 10 000 € nicht übersteigt und die nach Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt wird, muss ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden, wenn die zuständige Stelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Verwendungszwecks zu erwarten war, verlangt hat. <sup>2</sup>Die zuständige Stelle hat einen Verwendungsnachweis nach Satz 1 zu verlangen

1. bei Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung sowie
2. darüber hinaus in mindestens 10 % der Fälle, in denen im jeweiligen Kalenderjahr eine gleichartige Zuwendung gewährt wurde, nach Maßgabe des Zufallsprinzips.

<sup>3</sup>Ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in den nach Satz 2 bestimmten Fällen ganz oder teilweise nicht nachgewiesen, ist der Zuwendungsbescheid ohne Rücksicht auf die Höhe des nicht zweckentsprechend verwendeten Anteils in vollem Umfang zu widerrufen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger anzeigt, dass er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Verwendungszwecks benötigt hat.

(2) Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt Abs. 1 bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €.

2. Art. 117 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 44a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

## § 9

### **Änderung des Bayerischen Wassergesetzes**

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“
4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.
5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

## § 10

### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1 800 m üNN verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“, die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ und die Angabe „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.
2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) <sup>1</sup>Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). <sup>2</sup>Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

## § 11

### Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 370 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen“ durch die Angabe „3 000 m“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Bei einer Änderung oder Erweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
  2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erfüllt.
- <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.“

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2025]** in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten]** treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung und
2. die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern setzt die bisherigen Bemühungen um eine sachgerechte Deregulierung des Landesrechts konsequent fort. Gebündelt in einem Sammelgesetz werden verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung, insbesondere in den Bereichen des Zuwendungsrechts und des Umweltrechts, vorgenommen.

Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

#### B) Paragraphenbremse

Durch das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

#### C) Besonderer Teil

##### Zu § 1 (Kostengesetz – KG)

##### Zu Nr. 1 (Art. 5)

##### Zu Art. 5 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung. Vgl. dazu die Regelung im neuen Abs. 7 Nr. 1.

**Zu Art. 5 Abs. 7**

Im neuen Abs. 7 Nr. 1 wird der Gedanke des bisherigen Art. 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 fortgesetzt. Die Bestimmung betrifft Einzelfälle, in denen durch Wahl des digitalen oder weitgehend automatisierten Verfahrens gegenüber einer weitgehend analogen Verfahrensvariante tatsächlich Kostenminderungen erzielt werden können. Sie sollen – bis zu 100 € – an den Kostenschuldner weitergegeben werden können, um einen Anreiz zur entsprechenden Verfahrenswahl und Kostensenkung zu setzen. Die Vorschrift verzichtet aber schon aus Gründen des Verwaltungsaufwands darauf, die Kostenminderung im Einzelfall aufwändig zu quantifizieren. Die Gebühr kann daher im zur Verfügung gestellten Rahmen gesenkt werden, wenn sich Kosteneinsparungen im Einzelfall ergeben, die an den Gebührenschuldner weitergegeben werden können. Ein vollständiger Gebührenverzicht ist aber auch bei digitaler Antragstellung nicht angedacht, es geht stets nur um eine anteilige Verminderung als Anreizwirkung.

Im neuen Abs. 7 Nr. 2 wird dieser Gedanke jenseits einer Entscheidung im Einzelfall abstrakt-generell fortgesetzt, um über abgesenkte Verwaltungsgebühren gerade in ihrer Einführungsphase einen Anreiz zum Umstieg auf digitale oder weitgehend automatisierte Verfahren zu setzen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Kostendeckung ein legitimer Gebührenzweck ist. Daneben kann aber auch eine gewisse Verhaltenslenkung verfolgt werden. Da die maßgeblichen Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung sich häufig nicht exakt und im Voraus ermitteln und quantifizieren lassen, darf der Gesetzgeber die Vielzahl der möglichen Einzelfälle in einem Gesamtbild erfassen und generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen. Durch ein abstraktes Abstellen auf die Auswirkungen digitaler oder automatisierter Verfahrensabläufe wird dem neuen Steuerungselement zur Modifizierung des Äquivalenzprinzips Ausdruck verliehen. Da die Einführung digitaler Verfahren Stück für Stück erfolgt, ist es nicht sinnvoll, das Kostenverzeichnis direkt durch den Gesetzgeber zu ändern. Vielmehr soll es dem Ordnungsgeber nach Abs. 1 des Kostenverzeichnisses überlassen werden, die Verfahren zu definieren, in denen ein entsprechender Kostenanreiz zum Umstieg auf das digitale oder automatisierte Verfahren gesetzt werden soll.

**Zu Nr. 2 (Art. 20 Abs. 3)**

Durch Anpassung der Verweisungsnorm werden die Regelungen des neuen Art. 5 Abs. 7 auch für kommunale Kostensatzungen verfügbar gemacht.

**Zu Nr. 3 (Art. 21 Abs. 3)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 2 (Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG)**

Die Art. 39a, 39b und 40 Abs. 2 BayDSG sind durch Zeitablauf beziehungsweise im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gegenstandslos geworden. Ihre Aufhebung dient damit der Rechtsbereinigung.

**Zu § 3 (Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG)**

Lärmaktionspläne der Gemeinden bedürfen bisher des Einvernehmens der Regierung. Zur Entlastung sowohl der Regierungen wie der Kommunen soll der gesetzliche Einvernehmensvorbehalt gestrichen und so die kommunale Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gestärkt werden.

**Zu § 4 (Bayerische Bauordnung – BayBO)****Zu Nr. 1 (Art. 57)****Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a**

Anknüpfend an die mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern eingeleiteten Deregulierungen im Bauordnungsrecht wird die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis zu 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei gestellt. Ähnliche Regelungen existieren bereits in Baden-Württemberg (Nr. 1 Buchst. a

des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg), Hessen (Ziff. 1 Nr. 1.1 der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung) oder Niedersachsen (Ziff. 1 Nr. 1.1 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung). Die Änderung zielt insbesondere darauf ab, die verfahrensfreie Errichtung von kleinen Geräteschuppen im Außenbereich zu ermöglichen, die nicht bereits von der Freistellung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO erfasst sind, da keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) vorliegt. Bei solchen Vorhaben soll künftig auf eine generell präventive Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden verzichtet und damit zugleich eine Entlastung für die Vorhabensträger als auch Verwaltung bewirkt werden. Trotz der formellen Genehmigungsfreistellung muss das jeweilige Vorhaben den materiell-rechtlichen Anforderungen natürlich weiterhin entsprechen (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

*Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7*

Zudem wird der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, also z. B. die Aufteilung einer Fünf-Zimmer-Wohnung in zwei kleinere Wohnungen, künftig verfahrensfrei gestellt. Die Verfahrensfreiheit ist auf Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich zu begrenzen, da hier, anders als in überplanten Gebieten, die Anzahl der Wohneinheiten keine bauplanungsrechtliche Relevanz hat. Gleichzeitig wird durch eine entsprechende Anzeigepflicht (Abs. 7) allerdings sichergestellt, dass die Gemeinden von diesen Umbauten Kenntnis erlangen. Die Formulierung „weiterer“ macht klar, dass im Gebäude schon mindestens eine Wohnung vorhanden sein muss. Der Einbau von Wohnungen in bisher ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden bleibt weiterhin verfahrenspflichtig.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 79)**

Zur Durchsetzung der benannten Anzeigepflicht wird das Unterlassen dieser Anzeige in den Katalog der in Art. 79 Abs. 1 geregelten Bußgeldtatbestände aufgenommen.

#### **Zu § 5 (Weitere Änderung der BayBO)**

Es wird klargestellt, dass bei der Gestaltung örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO der Einbau neuer Wohnungen in bestehende Wohngebäude (vgl. dazu § 4) nicht die Pflicht auslösen kann, zusätzliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze herstellen zu müssen. Da die Gesetzesänderung auf die zukünftige Systematik des Art. 81 Abs. 1 BayBO Bezug nimmt, die erst ab dem 1. Oktober 2025 gelten wird (§ 13 Nr. 3 Buchst. a in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern), bedarf es hier eines entsprechend gleichlaufenden Zeitpunkts des Inkrafttretens.

#### **Zu § 6 (Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 2)**

Bisher erstreckt sich die Feuerbeschau in Bayern auf sämtliche Gebäude, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Angesichts dieses weit gefassten Anwendungsbereichs schafft die Feuerbeschau immensen Aufwand für die mit ihrer Durchführung betrauten Gemeinden und bindet zugleich oftmals Kapazitäten der örtlichen Feuerwehren. In anderen Bundesländern ist der Anwendungsbereich der Feuerbeschau dagegen wesentlich enger gefasst (vgl. z. B. Baden-Württemberg, Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) oder Berlin, § 2 der Verordnung über die Brandsicherheitsschau und die Betriebsüberwachung (Brandsicherheitsschauverordnung – BrandsichVO)). Künftig erstreckt sich die Feuerbeschau nur auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO und sonstige bauliche Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. In Art. 2 Abs. 4 BayBO hat der Gesetzgeber bereits eine Wertung vorgenommen, welche Bauten besonders zu betrachten sind, weil ihre Art oder Nutzung mit Gefahren verbunden ist. Damit wird neben einer spürbaren Entlastung der Gemeinden

und Feuerwehren zugleich ein Gleichlauf zwischen Bauordnungsrecht und Brandschutz hergestellt.

**Zu Nr. 2 (§ 6)**

§ 6 Abs. 2 Satz 1 FBV zählt bisher beispielhaft verschiedene Anordnungsmöglichkeiten der Gemeinden zur Beseitigung von im Rahmen der Feuerbeschau festgestellten Mängeln auf. § 6 Abs. 1 normiert allerdings bereits in Form einer Generalklausel die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die „erforderlichen Anordnungen“ zu treffen. Im Sinne der Normverschlankung bedarf es insoweit keiner – nicht abschließenden – Konkretisierung der Anordnungsmöglichkeiten. Der entsprechende Satz kann daher im Sinne der Deregulierung gestrichen werden.

**Zu Nr. 3 (§ 9)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 7 (Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung)**

Die Änderung enthält keine materielle Rechtsänderung, löst aber die bisher eigenständige Verordnung über den Sitz der Akademie auf, indem ihr – überschaubarer und langjährig stabiler – Inhalt in das zugehörige Gesetz integriert wird. Damit wird zur Verschlankung des Normenbestandes des Landesrechts beigetragen.

**Zu § 8 (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO)**

**Zu Nr. 1 (Art. 44a)**

Im Wege eines zunächst auf fünf Jahre angelegten Verwaltungsversuchs (vgl. Art. 117 Abs. 2 BayHO) sollen für Kleinförderungen bis einschließlich 10 000 € erhebliche bürokratische Entlastungen bei den Verwendungsnachweisen erprobt werden. Danach ist zunächst von den Zuwendungsempfängern in keinem Fall ein Verwendungsnachweis gefordert. Die Förderempfänger müssen ihn nicht erbringen, die Behörde muss ihn nicht einfordern, nicht kontrollieren, nicht ablegen. Bei etwa 90 % der Förderempfänger wird das auch so bleiben. Nur in den Fällen, in denen die Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Zuwendung nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wird (in der Regel, wenn der Förderempfänger dies mitteilt), sowie in einer randomisierten Stichprobe von mindestens 10 % der Förderempfänger ist die Behörde gehalten, in zeitlich sinnvollem Abstand – drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem von der Verwendung der Zuwendung auszugehen war – nachträglich einen Verwendungsnachweis vom Förderempfänger anzufordern. Kann in den Fällen, in denen verdachtsunabhängig im Stichprobenverfahren ein Verwendungsnachweis verlangt wird, die zweckentsprechende Verwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden, so ist die Förderung vollständig zurückzufordern, und zwar auch dann, wenn der Nachweis zweckentsprechender Verwendung nur für einen Teil der Förderung nicht erbracht werden kann. Es handelt sich gegenüber Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) um eine spezialgesetzliche Regelung; der Widerruf erfolgt ohne Ausübung von Ermessen stets und in voller Höhe. Zeigt der Förderempfänger bei der Behörde an, dass er die Zuwendung nicht vollständig benötigt, erfolgt die Prüfung von Widerruf und Rückforderung hingegen im regulären Verfahren des Art. 49 BayVwVfG. Das dahinterstehende Prinzip ist klar: Der Förderempfänger wird bürokratisch entlastet (grds. kein Verwendungsnachweis). Auch die Behörde erspart sich nennenswerten Verwaltungsaufwand. Die zweckentsprechende Verwendung bleibt materiell aber weiterhin zwingend. Muss sie nicht nachgewiesen werden, muss es einen Weg geben, die zweckentsprechende Verwendung auf andere Weise zu erreichen. Das erfolgt über das Risiko für den Förderempfänger, für den Fall der Stichprobenkontrolle eine – auch nur teilweise – nicht zweckentsprechend verwendete Förderung vollständig zu verlieren und sich, soweit es sich um eine Subvention im Sinn des Strafrechts handelt, nach § 264 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) ggfs. des Subventionsbetrugs schuldig zu machen. Dieses Risiko wird schon psychologisch im allergrößten Teil aller Fälle die zweckentsprechende Verwendung bzw. die Meldung des Förderempfängers, dass die Zuwendung nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurde, sicherstellen. Der – nie ganz auszuschließende, aber prognostisch kleine – Teil auf diese Weise nicht

aufdeckbarer Fehlverwendung rechtfertigt wirtschaftlich nicht, 100 % der Fälle mit einem Verwendungsnachweis zu belasten. Art. 44a soll auf Zuwendungen auch dann Anwendung finden, wenn in der maßgeblichen Förderrichtlinie ausnahmsloser Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gefordert ist; dies wird durch ergänzende Verwaltungsanweisungen sichergestellt. Die Anforderungen an den Inhalt des Verwendungsnachweises ergeben sich aus den allgemeinen für die Förderung maßgeblichen Regelungen.

Diese Regelung ist mit § 26 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vereinbar. Das rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen heraus:

- Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG ist bei Zuwendungen „zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist“. Die Einforderung, „wie“ ein Nachweis bei Zuwendungen zu führen ist, sagt dabei gerade nicht, dass ein Nachweis in jedem Einzelfall zu führen ist. Das Bezugsobjekt des Satzes ist nicht jede einzelne „Zuwendung“ im Singular, sondern die „Zuwendungen“ im Plural. Damit ist also nicht die Einzelzuwendung angesprochen, sondern das Zuwendungsprogramm, sprich: Die Förderrichtlinie und die „Zuwendungen“ in ihrer Gesamtheit. Entsprechend kann für die Förderrichtlinie oder ein wie auch immer definiertes abstraktes Zuwendungs-Plural bestimmt werden, „wie“ deren Nachweise aussehen. Er kann dann im Zuwendungs-Plural auch stichprobenartig sein. Das wird in der aktuellen Kommentarliteratur zum Haushaltsrecht teils anders gesehen. Diese Kommentarliteratur findet im Gesetzeswortlaut aber keine eindeutige Stütze. Jedes Rechtsgebiet – auch das Haushaltsrecht – muss auf veränderte Verhältnisse reagieren können. Dazu zählt hier die Notwendigkeit der Entbürokratisierung auch im Haushaltsvollzug. Der Landesgesetzgeber ist daher durch § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG nicht gehindert, für eine Gesamtheit an Zuwendungen statt für jede Einzelzuwendung zu bestimmen, „wie“ er deren zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen haben will. Ein vom Parlamentsgesetzgeber bewusst beschlossener Kontrollverzicht bei Kleinstförderungen kann auch haushalterisch sinnvoll sein, weil er Vollzugaufwand erspart.
- Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG keine isolierte Bestimmung ist, sondern sich in das Regelungsganze des HGrG einfügt. Dort ist als einer der obersten Grundsätze das Gebot der Wirtschaftlichkeit gesetzt (§ 6). Nach § 6 Abs. 3 HGrG sollen sogar Kosten/Nutzen-Überlegungen ausdrücklich angestellt werden. Das sog. Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebots sagt, dass ein angestrebtes Ergebnis mit dem geringstmöglichen (Gesamt-)Miteleinsatz anzustreben ist. In diese Überlegung sind auch die Vollzugskosten einzubeziehen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot streitet daher nicht gegen, sondern für den Ansatz, einen Kontrollverzicht dort zu erwägen, wo sich die Kontrolle nicht lohnt und durch andere (kosten- und vollzugslose) Motivationsfaktoren wie hier die Stichprobe mit zusätzlich drohender Verwaltungssanktion ein im überwiegenden Fall korrekter Miteleinsatz erwartet werden darf. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Einzelbestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG als ggf. divergierende Forderungen sind also aufeinander zu beziehen, untereinander auszugleichen, miteinander abzuwägen und sachgerecht zu interpretieren. Dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dabei ein besonders starker und im Zweifel vorrangiger Haushaltsgrundsatz ist, zeigt sich schon daran, dass er (auf Bundesebene) in Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG sogar in Verfassungsrang erhoben wurde. Das muss sich auf die einfachgesetzliche Interpretation des HGrG auswirken. Nachdem § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG – wie oben ausgeführt – seinem Wortlaut nach ohnehin interpretationsoffen dafür ist, die Führung von Verwendungsnachweisen auf ein Zuwendungs-Plural zu beziehen, kann sich das Wirtschaftlichkeitsgebot dabei durchsetzen. Einer wirtschaftlichkeitsfreundlichen Auslegung des § 26 HGrG steht in diesem Verständnis nichts entgegen.

Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse erhalten in der Regel keine Kleinstförderungen bis 10 000 €. Sollen die Erleichterungen nach Abs. 1 auch für Kommunalförderungen nutzbar werden, sollen sie daher nach Abs. 2 bei der Förderung dieser Empfänger bis einschließlich 100 000 € Anwendung finden.

**Zu Nr. 2 (Art. 117)**

Die Bestimmungen des neuen Art. 44a BayHO sollen zunächst als Verwaltungsversuch auf fünf Jahre erprobt werden. Sie werden daher nach Art. 117 Abs. 2 BayHO nach fünf Jahren wieder außer Kraft gesetzt. Sollten sie sich bewähren, können sie zu gegebener Zeit verlängert oder entfristet werden. Die Aufhebung von Art. 117 Abs. 3 und 4 BayHO sowie die Änderung der Überschrift sind redaktioneller Natur.

**Zu § 9 (Bayerisches Wassergesetz – BayWG)**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) regelt auf Bundesebene, ab wann Umweltverträglichkeitsprüfungen in verwaltungsbehördlichen Verfahren erforderlich sind. Auch auf Landesebene gibt es allerdings verschiedene Verpflichtungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen in Fachgesetzen. Gleichwohl die Verpflichtung zur Durchführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfungen auf europäischem Recht beruht (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 2011/92/EU)), bleibt es dabei den Mitgliedstaaten überlassen, die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Schwellenwerte bzw. Kriterien festzulegen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU). Für eine spürbare Beschleunigung der betroffenen Verwaltungsverfahren werden daher die noch bestehenden landesrechtlichen Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen auf ein verhältnismäßiges Maß angehoben.

**Zu Nr. 1**

Bisher sieht Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU und Anhang II Nr. 12 Buchst. a. der RL 2011/92/EU für Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn der künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt. Bei Einführung des Schwellenwerts ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass auf Grundlage der vorliegenden Statistiken über in Bayern errichtete Beschneiungsanlagen künftig etwa in 10 % der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei (Drs. 14/994, S. 28). Nach Art. 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie sind bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Abs. 2 die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben die Mitgliedstaaten beim Umgang mit den Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie einen Wertungsspielraum, der aber nicht beliebig ist. So dürfen etwa bei der nationalen Umsetzung der UVP-Richtlinie keine einseitigen Schwellenmerkmale (z. B. allein die Größe eines Vorhabens ohne Berücksichtigung seines Standortes) als maßgebliche Kriterien eingeführt werden. Die Entwicklung in den letzten 25 Jahren hat dazu geführt, dass mittlerweile deutlich größere Pistenanteile beschneit werden, als es bei der Einführung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 1999 der Fall war. Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zeigen, dass eine moderate Anhebung der Schwellenwerte auf 20 ha in allgemeinen Gebieten und 10 ha in den besonderen Gebieten nach Art. 35 Abs. 4 Satz 4 BayWG n. F. vertretbar erscheint. Durch Beibehaltung der UVP-Pflicht ab einer Höhenlage von 1 800 m üNN in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG ist sichergestellt, dass in den klimatisch besonders sensiblen Bereichen oberhalb der Baumgrenze, in denen in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dies entspricht zudem den Schwellenwerten, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), dort allerdings bezogen auf die Flächeninanspruchnahme). Damit werden die Verwaltungsverfahren bei Beschneiungsanlagen spürbar beschleunigt.

**Zu Nr. 2**

Durch die Neufassung von Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG wird auf den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2023 (Rs. C-596/22) zu sog. kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 4 UVPG) reagiert. Dort konstatierte der Europäische Gerichtshof die Unionsrechtswidrigkeit von § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG. § 10 UVPG findet aufgrund der in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 BayWG enthaltenen Verweisung allein auf den Verfahrensteil des UVPG (§§ 15 ff.) zwar keine direkte Anwendung. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass andere Vorschriften als § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG, die eine entsprechende Verbindung als Voraussetzung vorsehen, ebenso als unionsrechtswidrig angesehen werden könnten. Insofern ist eine gesetzliche Anpassung des Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG erforderlich. Durch Bezugnahme auf § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG wird klargestellt, dass für eine Gesamtbetrachtung der Vorhaben bei Ermittlung der Fläche nach Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG allein das Vorliegen eines engen Zusammenhangs im Sinne des UVPG maßgeblich ist. Ein enger Zusammenhang nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

**Zu Nr. 3**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 4**

Durch diese Änderung wird der Schwellenwert entsprechend den Ausführungen zu Nr. 1 in besonders geschützten Gebieten moderat von vormals 7,5 ha auf 10 ha angehoben.

**Zu Nr. 5**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 10 (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)****Zu Nr. 1 (Art. 10)**

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Die Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Errichtung, der Aufstellung oder dem Betrieb einer gemäß Anhang II Nr. 12 Buchst. a. von der RL 2011/92/EU erfassten Skipiste werden von vormals 10 ha auf künftig 20 ha bzw. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 5 ha auf 10 ha angehoben. Die Erhöhung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Eine Differenzierung nach der Lage der Skipiste (Höhe über 1 800 m üNN und innerhalb besonders empfindlicher Gebiete) bleibt aufrechterhalten. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird darüber hinaus durch die gleichbleibenden Schwellenwerte für die Erlaubnispflicht nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG, die als Trägerverfahren für etwaige weitere fachrechtliche Anforderungen dient, Rechnung getragen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an Skipisten bleiben damit unberührt. Die Verfahren werden jedoch durch Erhöhung der Schwellenwerte für die UVP vereinfacht. Die Schwellenwerte entsprechen zudem den Maßgaben, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000). Im Übrigen redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 2 (Art. 23)**

Die bisher in Art. 23 Abs. 6 BayNatSchG enthaltene Regelung zur UVP-Pflicht bei Handlungen, die der Verwendung von gesetzlich geschützten Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, war im BayNatSchG seit 1999 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie enthalten (vgl. Drs. 14/994). Seit Einführung der Nr. 17.3 der Anlage 1 zum UVPG auf Bundesebene ist die UVP-Richtlinie in Bezug auf Ödland und naturnahe Flächen auf Bundesebene umgesetzt. Eine nochmalige Regelung im bayerischen Landesrecht ist nicht erforderlich. Abweichend von der bundesrechtlichen Regelung findet in Bayern aber keine standortbezogene Vorprüfung bei Vorhaben unter 10 ha gemäß

Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG statt. Dies ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird durch die unverändert bestehenden materiell-rechtlichen Anforderungen, insbesondere durch § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, Rechnung getragen. In Österreich findet teils erst ab 35 oder gar 70 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung statt (vgl. Anhang 1 Zeile 45 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

## **Zu § 11 (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG)**

### **Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nr. 2 (Art. 13)**

#### **Zu Art. 13 Abs. 2**

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Bisher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau und Betrieb einer Seilbahn bereits erforderlich, wenn die Personenbeförderungskapazität 1 000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppliften oder 2 200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1) oder die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1 000 m bei Schleppliften oder 2 500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2). Künftig sollen statt einer alternativen Betrachtung die benannten Merkmale kumulativ vorliegen. Zudem wird die Differenzierung zwischen Schleppliften und Seilbahnen mit Blick auf die Luftlinienlänge aufgegeben und künftig ein einheitlicher Schwellenwert von 3 000 m angesetzt. Dies entspricht auch den in Österreich geltenden Schwellenwerten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anhang 1 Zeile 10 Buchst. i des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

#### **Zu Art. 13 Abs. 3**

Die Regelungen bezüglich des Erfordernisses von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Änderungen oder Erweiterungen von Seilbahnanlagen werden an die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG übliche Formulierung angepasst, womit zugleich die Systematik vereinfacht wird. Im Zuge des Gleichlaufs mit dem BayNatSchG werden frühere als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommene Teile der Seilbahnen bei der Bewertung, ob die Schwellenwerte erstmals erreicht werden, nicht mehr berücksichtigt. Dies führt zu mehr Investitions- und Rechtssicherheit aufseiten der Vorhabensträger.

## **Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Zum abweichenden Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 vgl. die Erläuterungen oben zu § 5.

Zudem wird in Abs. 2 die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung aufgehoben, da ihr Inhalt nunmehr in das entsprechende Gesetz überführt wird (vgl. § 7).

Mit der Aufhebung der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Feinstaubbelastung seit 2016 deutlich gesunken ist und der technische Fortschritt bei Baumaschinen kontinuierlich zu rußärmeren Modellen mit Partikelfiltern führt. Da die hier relevanten Grenzwerte für Feinstaub (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) seit vielen Jahren bayernweit deutlich unterschritten werden, besteht für die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten, die Auflagen für den Einsatz von alten Baggern, Raupen und Walzen in Luftreinhaltegebieten vorsieht, kein Bedürfnis mehr.